

# RS OGH 1958/7/9 2Ob258/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1958

## Norm

ZPO §226 VI

ZPO §405

## Rechtssatz

Das Begehren eines rechtsanwaltlich vertretenen Verkäufers gegen den Käufer auf Verurteilung des Beklagten, "Zug um Zug gegen Bezahlung eines Betrages von ... einen Personenkraftwagen ... zu übernehmen" welches Begehren gemäß Judikat 179 vom 12.06.1907 verfehlt ist, darf nicht so behandelt werden, als ob es auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Betrages von ... an den Kläger, Zug um Zug gegen Übergabe des Kraftwagens, lautet würde, wenn auch das Prozeßvorbringen des Klägers an sich ein solches Begehren rechtfertigen könnte.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 258/58  
Entscheidungstext OGH 09.07.1958 2 Ob 258/58

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0037623

## Dokumentnummer

JJR\_19580709\_OGH0002\_0020OB00258\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>